

GÖPPINGER ARBEITEN ZUR GERMANISTIK
herausgegeben von
Ulrich Müller, Franz Hundsnurscher und Cornelius Sommer

Nr. 710/2

‘Vir ingenio mirandus’
Studies presented to John L. Flood

Volume II

Edited by
William J. Jones, William A. Kelly and Frank Shaw



Kümmerle Verlag
Göppingen 2003

Ludwig Ettmüllers Jenaer Habilitation vom Jahre 1831

Jens Haustein (Jena)

‘Lange bevor jeder Deutsche Reserveoffizier werden wollte, träumte er davon, Privatdozent zu werden.’¹

Ludwig Ettmüller, 1803 in Gersdorf (bei Löbau) geboren, kam 1828 zum Studium nach Jena. Vorangegangen waren eine Gymnasialausbildung in Zittau (1816-1823) und erste Studiensemester zunächst der Medizin, dann der Philologie und Geschichte in Leipzig.² Bereits in Jena wurde Ettmüller publizistisch auf dem Gebiet der älteren deutschen Sprache und Literatur, seinem späteren Lehrgebiet, tätig.³ 1831 erfolg-

¹ So der Rechtshistoriker Eugen Rosenstock-Hessy 1950, zitiert bei Alexander Busch, *Die Geschichte des Privatdozenten. Eine soziologische Studie zur großbetrieblichen Entwicklung der deutschen Universitäten*. Stuttgart 1959, S. 2. Das Zitat wie auch weitere Hinweise verdanke ich Ernst Schubert, *Die Geschichte der Habilitation*, in: *250 Jahre Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*. Festschrift hrsg. v. Henning Kössler. Erlangen 1993 (Erlanger Forschungen, Sonderreihe, Bd. 4), S. 115-151, spez. S. 119.

² Die biographischen Angaben im wesentlichen nach dem *ADB*-Artikel (Ludwig Tobler), dem Artikel im *Internationalen Germanistenlexikon 1800-1950* (hrsg. v. Christoph König, bearb. v. Birgit Wägenbaur. Berlin, New York 2002, sowie Werner Krahl, *Ernst Moritz Ludwig Ettmüller. 1802-1877. Ein ehemals berühmter Alt-Gersdorfer. Biographische Skizze – gewidmet dem 100. Jahrestag der Vereinigung von Alt- und Neu-Gersdorf*. Löbau 1999.

³ *Kunech Luarin*. Nebest Bemerken von Ludwig Ettmüller. Jena 1829 (‘Meinem Freunde Herrn Moritz Haupt, Phil. Stud. freundlich gewidmet’). – *Der Singerkriec uf Wartburc. Gedicht aus dem XIII. Jahrhunderte; Zum ersten Male genau nach der Jenaer Urkunde nebst den Abweichungen der Manesse und des Lohengrins hg. und mit den alten zu Jena aufbewahrten Sangeweisen, wie mit einer Einleitung, Uebersetzung, sprachlichen und geschichtlichen Erläuterungen begleitet von L. E. Beigegeben ist Rotes Gedicht über den Wartburgkrieg*. Ilmenau 1830 (‘Seiner Magnifizenz dem der-zeitigen Prorector der Universität Jena Herrn Hofrath, Professor, Doctor Ferdinand Hand,

ten dann Promotion und Habilitation sowie vier Semester Lehrtätigkeit als Privatdozent bis zum Sommersemester 1833. In diesem Jahr wurde Etmüller, nachdem Wilhelm Wackernagel dasselbe Angebot zugunsten einer Anstellung in Basel abgelehnt hatte, zum Professor für Deutsch am Züricher Gymnasium ernannt. Zudem wurde er 'bei Errichtung der besonderen Professur für Altdeutsche Sprache und Litteratur im Frühjahr 1856 zu derselben ernannt und bekleidete sie bis zu seinem Hinschiede' im Jahr 1877.⁴

Etmüller gehört, trotz unbestreitbarer Verdienste, nicht zu den Großen des Faches, und das Folgende soll alles weniger sein als der Versuch einer Ehrenrettung. Beeindruckend ist freilich die Konsequenz,

dem eifrigen Beförderer alles Nützlichen und Schönen aus Hochachtungsvoller Ergebenheit gewidmet vom Herausgeber'). – *Vaulu-Spá. Das älteste Denkmal germanisch-nordischer Sprache, nebst einigen Gedanken über Nordens Wissen und Glauben und nordische Dichtkunst* von L. E. Leipzig 1830. – Im Jahr von Etmüllers Habilitation erschien dann noch seine erste Wizlav von Rügen-Ausgabe (mhd. Text nach J mit nd. Übertragung): *Lieder von Wizlau aus Pommern nâch der Handschrift zu Jena hergestellt erkläert und hrsg. von Dr. Ludwig Etmüller*. Jena 1831 (Denkmæler sassischer sprâche 1). Darüber hinaus war Etmüller zwischen 1831 und 1833 als Rezensent für die *Jenaische Allgemeine Literaturzeitung* tätig, vgl. Karl Bulling, *Die Rezensenten der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung im dritten Jahrzehnt ihres Bestehens. 1824-1833*. Weimar 1965 (Register). Ein Blick auf Verdienst und Grenze von Etmüllers *Wartburgkrieg*-Ausgabe bei Tom Albert Rempelman, *Der Wartburgkrieg*. Amsterdam 1939, S. 32-34. – Über den Wert von Etmüllers *Laurin*-Ausgabe gibt es unterschiedliche Auffassungen. Georg Holz (*Laurin und der kleine Rosengarten*. Halle 1897, S. XXXI-XXXV) hatte vermutet, daß die Hs. von 1753, die Etmüller seiner Edition zugrunde gelegt hatte, nicht auf einer verlorenen (Freiburger) Hs., sondern auf einem Druck beruhe. Dem hat der Empfänger dieser Festschrift widersprochen ('Das gedruckte Heldenbuch und die jüngere Überlieferung des Laurin D', in: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 91 (1972), S. 29-48, spez. S. 40f.) und plausibel zu machen versucht, daß Etmüllers Kopie des 18. Jahrhunderts sehr wohl auf eine vorgängige Hs. zurückgehen könne. Flood zeigt freilich auch, daß Etmüller offenbar seinen Text in nicht mehr kontrollierbarer Weise mit Varianten aus den Heldenbuch-Drucken vermengt hat. Vgl. ferner Jens Haustein, *Der Helden Buch. Zur Erforschung deutscher Dietrichepik im 18. und frühen 19. Jahrhundert*. Tübingen 1989 (Hermaea, N.F. 58), S. 79f.

⁴ Georg von Wyss, *Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833-1883. Festschrift zur fünfzigsten Jahresfeier ihrer Stiftung*. Zürich 1883, S. 96.

mit der er sich auf ein bestimmtes, im Grunde noch wenig konturiertes Berufsfeld, das des Lehrers der 'altdeutschen Sprache und Literatur', vorbereitet und die dafür nötigen institutionellen Voraussetzungen geschaffen hat. Um diese, speziell die Habilitation in Jena, eine der frühesten in der Fachgeschichte⁵ überhaupt, soll es im folgenden gehen.

Noch in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts gab es an den verschiedenen deutschen Universitäten ganz ungleiche Zugangsvoraussetzungen zur Professur. Vielerorts war das herkömmliche Modell, wonach die Promotion als Voraussetzung für das Lehramt ausreichte, weiterhin in Kraft.⁶ Parallel dazu ist andernorts das Bestreben erkennbar, die Zugangsmöglichkeit zu selbständiger Lehre durch die Einrichtung der Habilitation zu reglementieren. War die Habilitation schon vorgesehen, so wurde sie nun zunehmend zu einer unabdingbaren Voraussetzung für die Privatdozentur gemacht. Das gilt auch für Jena. Das 1829 erlassene Statut der Universität Jena⁷ regelt im allgemeinen Teil die Modalitäten

⁵ Vgl. dazu Uwe Meves, 'Zum Institutionalisierungsprozeß der Deutschen Philologie: Die Periode der Lehrstuhleinrichtung', in: Jürgen Fohrmann / Wilhelm Voßkamp (Hrsg.), *Wissenschaftsgeschichte der Germanistik im 19. Jahrhundert*. Stuttgart, Weimar 1994, S. 115-203. Meves verzeichnet an vorgängigen Habilitationen nur die Lachmanns, freilich mit einem Schwerpunkt auf der allgemeinen Philologie, die mit Fragezeichen versehene von Lucas für 'Geschichte und deutsche Literatur' und dann die beiden einschlägigen Münchner Habilitationen von Schmeller und Maßmann (1827-28 und 1828-29). Die Habilitation Ettmüllers fehlt in der Aufstellung. Das Ettmüllersche Habilitationsverfahren ist auch kurz geschildert bei Dietrich Germann, *Geschichte der Germanistik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena* [...]. Diss. masch. Jena 1954, S. 29f.

⁶ Vgl. etwa Meves (wie Anm. 5), v.a. S. 139, oder auch Schubert (wie Anm. 1), S. 121. Auch Wackernagel, um nur ihn wegen des vergleichbaren Lebensganges zu nennen, ist nur promoviert worden, und zwar auf seiner Reise von Berlin nach Basel während seines Besuchs bei Jacob und Wilhelm Grimm sowie Benecke in Göttingen. Zu früheren Bestrebungen, den Zugang zum Lehramt durch eine (zusätzliche) Disputation zu reglementieren, vgl. Wolfgang Sellert, 'Zur Problematik der Habilitation in ihrer historischen Entwicklung', in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 5 (1972), S. 68-72.

⁷ Statut der Universität Jena (Jena 1829). Das vorherige Statut von 1821 war nur in Kopien verbreitet. Für die Situation zuvor vgl. Ulrich Rasche, 'Quellen zum frühneuzeitlichen Promotionswesen der Universität Jena', in: Rainer A. Müller (Hrsg.), *Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hoch-*

einer möglichen Ernennung zum Privatdozenten. Generell gilt, daß die Privatdozentur eine Promotion voraussetzt. Eine anderswo als in Jena erfolgte Promotion macht die Anfertigung und Verteidigung einer lateinisch geschriebenen Streitschrift nötig (§ 34). Für Einzelheiten wird auf die Promotionsbedingungen der vier Fakultäten verwiesen. Im Statut der philosophischen Fakultät wird – anders als in den drei anderen Fakultäten – zwischen der Würde eines Doktors der Philosophie und derjenigen eines Doktors der Philosophie *und* Magisters der freien Künste unterschieden (§ 4). Für erstere ist ein ‘wohlbestandenes’ Examen im Anschluß an ein mindestens sechssemestriges Studium vor der versammelten Fakultät sowie die Abfassung einer lateinischen Schrift nötig, für letztere zusätzlich deren öffentliche Verteidigung. Diese Disputation⁸ schloß die *venia legendi* mit ein (*disputatio pro venia legendi*); die sich dann anschließende Ernennung zum Privatdozenten setzte keine eigens für diesen Schritt verfaßte Schrift, sondern nur noch einen Vortrag voraus.⁹ Im Weiteren werden zunächst bis ins einzelne die Modalitäten der Doktorprüfung (mit mündlichem Examen) geregelt. So sieht etwa § 7 vor, welche Fachvertreter in welcher Funktion am Examen beteiligt sind:

Die Fächer, über welche examinirt wird, sind theils solche, auf welche in jedem Examen ohne Unterschied eingegangen werden darf, theils solche, auf welche nur dann eingegangen werden darf, wenn sie von dem Candidaten als ein Gegenstand seiner Studien bezeichnet worden. *Dorthin* gehören griechische und lateinische Sprache[,] Litteratur und Alterthümer, theoretische und praktische Philosophie, Mathematik, Geschichte; *hierher* gehören morgenländische Sprachen, Physik, Chemie, Staats- und Cameralwissenschaften. Der Examinatoren sind *stets* sechs.¹⁰

schulen der Frühmoderne. Köln 2001 (Abhandlungen zum Studenten- und Hochschulwesen 10), S. 81-107.

⁸ In den Dekanatsakten wird sie gelegentlich ‘Habitationsdisputation’ genannt.

⁹ Mit dieser Differenzierung nach Doktor- und Magisterwürde steht das Jenaer Statut von 1829 modernen, von Berlin ausgehenden Tendenzen entgegen, wird doch zunehmend im frühen 19. Jahrhundert in Universitätsstatuten nur noch auf den Dokortitel verwiesen und so der sich aus der Tradition der Artistenfakultät herleitende Magistertitel zurückgedrängt, vgl. Schubert (wie Anm. 1), S. 123f. und auch S. 132 zu zeitgenössischer Kritik an der Tatsache, daß die Habilitation keine eigene Qualifizierungsschrift voraussetzt.

¹⁰ Nach dem Statut von 1829 sollten folgende neun Fächer in der philosophischen Fakultät durch ordentliche Professuren vertreten sein: (1) theoretische

Will der Kandidat darüberhinaus zum Magister promoviert werden, um so die *venia legendi* zu erhalten, hat er, wie in § 4 geregelt, nicht nur eine Streitschrift zu verfassen (und auf eigene Kosten drucken zu lassen), die ‘an alle Lehrer der Universität verteilt’ (§ 9,3) wird, sondern diese auch zu verteidigen.

Dem Prorector und den ordentlichen Professoren der Facultät hat der Candidat seine Streitschrift persönlich zu überbringen, mit der Bitte um ihre Opposition. [...] Der Decan oder dasjenige Facultätsmitglied, welchem derselbe seine Stelle überträgt, eröffnet das Ganze und ist der erste Opponent [§ 9,7]. Nach dem Decan opponirt wer will aus der Zahl der Facultätsmitglieder, und auf diese folget wer von den Professoren der übrigen Facultäten sich bereit findet, dann wer von den Privatdocenten der philosophischen und endlich der übrigen Facultäten [§ 9,8]. Es beginnt die Disputation um 10 Uhr Vormittags. Um 1 Uhr ist der Disputant berechtigt, den Schluß zu verlangen, der Decan, diesen Schluß auszusprechen [§ 9,9].

Nach der Ausstellung der Urkunde kann der so Promovierte und Magistrierte nun die Zulassung zum Vortrag erbitten. Voraussetzung für die Zulassung ist freilich, daß die Fakultät ‘nach einer sorgfältigen Prüfung der Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften des Candidaten kein Bedenken’ habe, sie ‘vielmehr in ihm den Beruf zum akademischen Lehrer’ erkenne und ‘daß ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert’ (§ 34) sei. Der Habilitationsakt wird abgeschlossen mit ‘einem *freyen* Vortrag’ des Kandidaten über einen

von der Fakultät ihm aufgegebenen Gegenstand des Lehrfaches, dem er sich widmen will, in lateinischer oder deutscher Sprache [...], wobey sämtliche Mitglieder der Facultät gegenwärtig seyn sollen [...]. Wenn der Candidat diesen Bedingungen und zwar auf eine völlig befriedigende Weise nicht Genüge geleistet hat, so darf derselbe seine Vorlesungen nicht beginnen [...] [§ 34].¹¹

Philosophie, (2) praktische Philosophie, (3) Beredsamkeit und Dichtkunst mit der Alterthumskunde, (4) alte und morgenländische Sprachen und deren Literatur, (5) Geschichte mit ihren Hilfswissenschaften, (6) Mathematik und Physik, (7) Chemie, (8) Staats- und Kameralwissenschaft, auch Technik, (9) Naturgeschichte. Zu dieser ‘Neunergruppe’ vgl. auch Busch (wie Anm. 1), S. 31, Anm. 103.

¹¹ Vgl. dazu die ganz ähnlich lautenden Berliner Statuten von 1816, zitiert bei Schubert (wie Anm. 2), S. 128.

Die Privatdozentur (in der philosophischen Fakultät) setzt also eine doppelte Prüfung voraus: die zum Doktor (Abhandlung und Examen) und die zum Magister (Disputation und Vortrag). Jeder dieser Schritte ist im Statut bis ins einzelne beschrieben und bei jedem ist für eine angemessene Beteiligung der Fakultät bzw. ihrer Mitglieder Sorge getragen. Unverkennbar ist, daß solcherart Reglementierungen den Zweck verfolgen, durch ein *Procedere*, das einen besseren Einblick in den Ausbildungsgang sowie die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten erlaubt, als dies bislang möglich war, den Zugang zum Lehramt zu kontrollieren und die (Magister-)Habilitation als eigenen Graduierungsschritt herauszustellen.¹² Daß es vor allem um dieses Ziel ging, wird dann ersichtlich, wenn man § 11 heranzieht: er sieht für diejenigen, die nicht 'zu den Lehrern der Universität' gehören wollen, weiterhin die Möglichkeit vor, die Doktorwürde sogar ohne Examen erhalten zu können. Die Promotion in *absentia* – als 'Ausnahme von der Regel' bezeichnet –, für die damit die Möglichkeit eröffnet war, blieb bis in die 60er Jahren des 19. Jahrhunderts hinein keineswegs die Ausnahme, sondern bildete die Regel.¹³

¹² Das galt keineswegs überall. Schubert (wie Anm. 2) weist darauf hin, daß beispielsweise die Universität Tübingen erst 1855 den 'Grundgedanken des Berliner Modells, die Trennung von Promotions- und Habilitationsverfahren' (S. 131) übernahm.

¹³ Vgl. etwa die Umstände der Promotion von Karl Marx, der wegen der 'umstandslosen und freigebigen' Vergabe des Doktordiploms seine Dissertation in Jena eingereicht hatte und promoviert wurde, ohne je vor Ort zu erscheinen; vgl. *Geschichte der Universität Jena, 1548/58-1958*. Jena 1958, Bd. 1, S. 396-399, v.a. S. 392. Erhard Lange u.a. (Hrsg.), *Die Promotion von Karl Marx – Jena 1841. Eine Quellenedition*. Berlin 1983. Robert Schumann mußte nicht einmal eine Promotionschrift einreichen, sondern konnte auf seine bisherige Schriftstellerei verweisen. Auch diese Möglichkeit hatte das Statut eröffnet; vgl. Friedrich Stier, *Ehrung deutscher Musiker durch die Universität Jena*. Weimar 1955 (Darstellungen zur Geschichte der Universität Jena 2), S. 11-13, 51-60. – Ulrich Rasche verweist darauf, daß die Jenaer philosophische Fakultät zwischen 1832 und 1865 insgesamt 1867 Dokortitel vergeben hat, davon nur 19 mit einer mündlichen Prüfung (wie im Fall Etmüllers), alle anderen erfolgten in *absentia*; vgl. Ulrich Rasche, Rezension zu Siegfried Wollgast, *Zur Geschichte des Promotionswesens in Deutschland*. Bergisch-Gladbach 2001, in: H-Soz-u-Kult vom 5.3.02 (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/type=rezbuecher&id=776>).

Ettmüller hat mit Schreiben vom 27. Dezember 1830 um die Zulassung zur Promotion gebeten und diesem Schreiben an den Dekan Friedrich Gottlob Schulze (1795-1860) die nötigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse sowie eine lateinische Promotionsschrift¹⁴) beigelegt – bis auf die Bestätigung über die Entrichtung der Promotionsgebühren, die zu bezahlen er sich außerstande sah.¹⁵ Daraufhin übernahm der Gräzist Ferdinand Gotthelf Hand (1786-1851) zunächst eine Bürgschaft und vermittelte ihm dann eine entsprechende finanzielle Unterstützung durch die Großherzogin.¹⁶ Das mündliche Examen fand am 4. Januar 1831 statt. Anwesend waren abgesehen vom Dekan die Professoren Heinrich Luden (Historiker, 1778-1847), Karl Friedrich Bachmann (Philosoph, 1784-1855), Hand, Karl Wilhelm Götting (Philologe, 1793-1869) und Christian Ernst Gottlieb Reinhold (Philosoph, 1795-1855). Zunächst prüfte Hand über Horaz. 'Darauf examinierte der Herr Prof. Götting. Derselbe wählte als Gegenstand die Mythologie, weil Herr Ettmüller mit altdeutscher Sprache und Geschichte vorzugsweise sich beschäftigte u. für diese Beschäftigung das Studium der Mythologie

¹⁴ *De Nibelungorum fabula ex antiquae religionis decretis illustranda*. Jena 1831. Diese Schrift wurde dann im Rahmen des Magisterverfahrens verteidigt. Sie baut auf Arbeiten Mones und Creuzers auf. Mehrfach wird auf Wilhelm Grimms *Deutsche Heldensage* Bezug genommen. Insofern geht wohl Lachmanns im folgenden zitierte Vermutung in die Irre: 'Das Hildebrandslied ist prächtig dumm recensiert in der Hallischen Literaturzeitung, ich glaube von Herrn D. Ettmüller. Er kennt wirklich Jacob und Wilhelm Grimm, aber verwechselt sie daß es eine Freude ist. Er hat weder die Ausgabe von 1812 noch die Heldensage gesehn, und doch recensiert das liebe Vieh frisch drauf los' (Karl Lachmann an Jacob Grimm, 6. August 1832, in: *Briefwechsel der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm mit Karl Lachmann*, hrsg. v. Albert Leitzmann. Jena 1927, S. 595). Ettmüller war zwar seit WS 1828/29 – und damit die vorgeschriebenen sechs Semester – eingeschrieben, hat aber offenbar nur wenige Lehrveranstaltungen besucht. Mit Hilfe des Rechnungsmanuale (vgl. Anm. 28) lassen sich nur zwei Vorlesungen nachweisen, die Ettmüller belegt hat: SS 1829 Properz bei Hand; WS 1829/30 Homer ebenfalls bei Hand. Auffälligerweise hat Ettmüller nicht die regelmäßig abgehaltenen und mit zu den am besten besuchten Lehrveranstaltungen der Fakultät gehörenden Vorlesungen Ludens über 'Geschichte des Mittelalters' und 'Neueste Geschichte' besucht.

¹⁵ Dekanatsakten der Philosophischen Fakultät, Universitätsarchiv Jena (i.f. UAJ) M 265, Bl. 249; vgl. auch Krahl (wie Anm. 2), S. 11f.

¹⁶ UAJ M 265, Bl. 250, 251, 347, 351f.

nöthig sey.' Luden fragte, 'welche Zeit der Geschichte der H. Candidat vorzüglich studiert habe. Dieser nannte als solchen die Geschichte des Mittelalters', die Luden dann prüfte. Im Anschluß ließ Göttling Hesiod ins Lateinische übersetzen und kommentieren und prüfte Reinhold über Cicero.¹⁷ Das Ergebnis war freilich nur bescheiden. Das Urteil Ludens lautete: 'in der Geschichte allerdings nur sehr mittelmässig; keine Klarheit in irgend einer Sache. Dennoch will ich zur Promotion meine Stimme geben.' Nicht besser sah die Beurteilung Etmüllers durch die anwesenden Philologen und Philosophen aus:

In der Philologie und Philosophie hatte der Candidat nach dem Urtheil der Herrn Examinatoren ebenfalls nur mittelmässig bestanden, jedoch waren alle anwesenden Glieder der Facultät der Meinung, daß der Candidat der Promotion nicht unwürdig sey. Ueber die Lücken, welche derselbe in seinem Wissen gezeigt hatte, glaubte man um so mehr nachsichtig urtheilen zu müssen, da der Candidat sein Studium hauptsächlich auf *alt-deutsche* Sprache u. Literatur gerichtet und bey Gelegenheit des Examens über Mythologie, auch durch seine Abhandlung de Nibelungorum praestitum fidem spectante fabula bewiesen habe, daß er in diesem seinem Hauptfache reich an Kenntnissen sey.¹⁸

Für das Frühjahr 1831 hatte sich Etmüller die Erlangung der Magisterwürde vorgenommen. Eichstädt, Professor der Poesie und Beredsamkeit und inzwischen Dekan, teilt der Fakultät am 8. Februar mit, daß Etmüller nun seine Schrift über die Nibelungen zu verteidigen wünsche, fragt aber, da er beim Doktorexamen nicht anwesend war, ob dies bestanden sei. Als ihm das bestätigt wird,¹⁹ erteilt er das Imprimatur, und die Exemplare können ordnungsgemäß verteilt werden. Die Verteidigung selbst fand am 25. März 1831 statt. Auch in diesem Fall fiel das Urteil nicht einschränkungslos aus, im Gegenteil:

Die Disputation des Hrn. D. Etmüller, de fabula Nibelungorum, wurde auf die statutenmäßige Weise vollzogen. Opponenten waren der unterschriebene Dekan, Hr. Prof. Göttling und der Privatdozent Hr. D. Wachter.²⁰ Sie war, von Seiten des Disputanten, etwas matherzig, und überhaupt nur

¹⁷ UAJ M 265, Bl. 291.

¹⁸ UAJ M 265, Bl. 292.

¹⁹ UAJ M 266, Bl. 2: 'Herr Etmüller ist bereits von uns zum Doctor creirt worden, die Ausfertigung des Diploms ist nur deshalb aufgeschoben worden, weil Hr. E., zur Ersparung der Kosten, dasselbe mit dem Diplom der Magisterwürde in Einer Urkunde vereinigt wünscht. Reinhold.'

²⁰ Der Historiker Ferdinand August August Wachter (1794-1861), Professor ab 1834.

mittelmäßig. Es fehlte ihm an schneller Übersicht und Urtheil, und noch mehr an Gewandtheit im Ausdruck.²¹

Gleichwohl wurde beschlossen, Ettmüller nun ein Diplom über die Doktor- und Magisterwürde auszustellen, ihm die *venia legendi* zu erteilen und ihn zu einer 'baldigen Probevorlesung' (als Voraussetzung für die angestrebte Ernennung zum Privatdozenten) einzuladen. Vorher war freilich dem Senat ein Bericht zu erstatten, den zu verfassen sich Eichstädt anfangs allerdings außerstande sah, da er ja nur bei der 'matt-herzigen Disputation'²² anwesend gewesen sei. Der Text, den er dann offenbar doch für Senat und Rektor am 2. Mai verfaßt hat, ist denn auch geradezu entsprechend nüchtern im Ton:

der Herr Doctor Ludwig Ettmüller aus Gersdorf in der sächsischen Oberlausitz wünscht, daß er unter die Privatdocenten unserer Universität aufgenommen werde. Derselbe hat sich vorzugsweise mit altdeutscher Sprache u. Literatur beschäftigt und will im Gebiet der philosophischen Fakultät thätig werden. Wir haben daher den Hr. Doctor Ettmüller am 4^l Januar dieses Jahres examiniert, auch hat er bereits am 25. März seine HabilitationsDisputation gehalten.²³

Dies Schreiben war als Entwurf den Fakultätskollegen mitgeteilt worden. Auf Anraten Ludens ist ihm dann (und mit Blick offenbar auf § 34) in der offiziellen Form der Satz hinzugefügt worden: 'In beiden, im Examen und in der Disputation hat sich Hr. Ettmüller auf eine solche Weise gezeigt, daß wir unserer Seits kein Bedenken tragen, ihn unter die Zahl der Privatdocenten aufzunehmen'.²⁴ Weiterhin war ja vom Kandidaten die Frage nach seinem zukünftigen Lebensunterhalt zu beantworten. Dazu hat sich Ettmüller am 31. März 1831 folgendermaßen schriftlich geäußert:

Ew. Spectabilität Habe ich die Ehre auch die den Statuten gemäß mir vorgelegte Frage: 'Wovon ich hier als Privatdocent zu leben gedächte' folgendes mitzuteilen. Ich befinde mich nun schon seit drei Jahren hier, und habe die ganze Zeit daher durch meine litterarischen Arbeiten meinen Unterhalt nicht nur bezweckt, sondern auch gefunden. Wie früher zu Leipzig würde mein Vater auch hier alle Kosten meines Unterhaltes, und auch

²¹ UAJ M 266, Bl. 39.

²² UAJ M 266, Bl. 45-47.

²³ UAJ M 266, Bl. 96.

²⁴ UAJ M 266, Bl. 97.

die bei meiner Habilitation, ohne Anstand zu nehmen, bestritten haben, hätte ich seiner Hülfe bedurft.

Den Dekanatsunterlagen liegt ergänzend ein Schreiben des Vaters Samuel August Etmüller (1762-1833, Pfarrer) bei, in dem er sich bereit erklärt, ggf. für den Unterhalt des Sohnes zu sorgen. Am 11. Juni konnte dann die Probevorlesung stattfinden. Das Thema lautete 'Über die verschiedenen Vorstellungen der alten Skandinavier von dem Tode'. Das Urteil der Fakultät fügt sich in das bereits gewonnene Bild ein:

[...] der Vortrag des Hn. D. Etmüller war zwar nicht frey, indem er ein Heft, aus welchem er das Meiste vorlas, vor den Augen hatte; auch fehlte es an einer gewissen Einheit und Zusammenhang des Vortrags; indeß fiel das Urtheil der Fakultät dahin aus, daß er den Forderungen des Statuts im Ganzen Genüge geleistet, u. ihm also das Magisterium nebst der *venia docendi* ertheilt werden könne. Jena, den 11. Jun. 1831. D. Eichstädt, d. Z. Dec.²⁵

In den Dekanatsakten finden sich dann noch die Bestätigungen der Privatdozentur durch die Erhalterstaaten.²⁶

Ludwig Etmüller hat als Privatdozent vier Semester (WS 1831/32 – SS 1833) in Jena unterrichtet. Das Themenspektrum ergab sich aus seinen Interessen wie aus seinem Lehrgebiet: 'Nibelungenlied', 'Sprachgeschichte', 'Sachsenspiegel', 'Deutsche Lyrik des Mittelalters (Walther von der Vogelweide u.a.)', 'Mythologie der Germanen', 'Deutsche Altertümer' und 'Hartmann von Aue: Der Arme Heinrich' (nach Lachmanns Auswahlgabe von 1820).²⁷ Ein großer Lehrerfolg war ihm

²⁵ UAJ M 266, Bl. 234.

²⁶ Auf dem Titelblatt von Eichstädt's Programm *De poesi Macaronica* (Jena 1831) ist der ganze Graduierungsvorgang zusammengefaßt: 'Henr. Carolus Abr. Eichstadius theol. et philos. doctor artium magister ordinis philos. senior et h. t. decanus disputationem a viro clarissimo Ludovico Etmüllero philosophiae doctore ut magisterium Ienense et veniam in academia docendi rite adipiscatur, die XXV martii a. MDCCCXXXI in aula academica publice instituendam indicit.' Nach § 12 des Statuts oblag es dem jeweiligen Dekan, durch ein von ihm selbst verfaßtes Programm zu einer Habilitationsdisputation einzuladen: 'Endlich ist von dem Decan jede feyerliche Disputation durch ein lateinisches Programm anzukündigen'.

²⁷ Vgl. die gedruckten Vorlesungsverzeichnisse (UB Jena, Handschriftenabteilung 4 H. I. VI, 15/3^b [1-22]).

allerdings nicht beschieden – die Lehrveranstaltungen, für die Hörgelder zu entrichten waren, fielen sämtlich aus.²⁸

Der hier in einiger Ausführlichkeit geschilderte Vorgang hat, will man ihn auf allgemeinere Zusammenhänge beziehen, einen universitäts- und einen fachgeschichtlichen Gesichtspunkt, die sich miteinander verbinden lassen. Zunächst fällt auf, daß im Jenaer Statut von 1829 weder im allgemeinen Teil noch in dem der philosophischen Fakultät der Begriff 'Habilitation' Verwendung findet, er jedoch in den Akten des Dekanats wie in den Briefen Ettmüllers mehrfach begegnet. So schreibt beispielsweise Ettmüller am 24. Dezember 1830 an den Dekan, daß die Großherzogin ihm die nötige Unterstützung für die Promotion zugesagt habe, die er zum Zweck seiner 'beabsichtigten Habilitation' zuvor erwerben wolle.²⁹ Die Magisterdisputation wird mehrfach, wie oben zitiert, als Habilitationsdisputation bezeichnet. Wenn also auch die Statuten den Begriff nicht kennen, so ist er offenbar doch im Bewußtsein und im Sprachgebrauch der Beteiligten vorhanden und zwar nicht mehr ganz allgemein wie im 18. Jahrhundert auf jede Art der Prüfung beziehbar, sondern in einem bestimmten Sinne: als eine Prüfung, die zur Privatdozentur führt.³⁰ Mit diesem Umstand verbindet sich ein weiterer: Ettmüller strebte von Anfang an die Habilitation für ein ganz bestimmtes Fachgebiet an, das der 'älteren deutschen Sprache und Literatur'. Schon in der Doktorprüfung, die dem Statut nach auf die Überprüfung allgemeiner Kenntnisse zielt, wird ja auf diese Tatsache Rücksicht genommen, wenn die Prüfungsfragen und dann auch die Beurteilung des Kandidaten darauf hin abgestimmt werden. Die weiteren Qualifizierungsschritte (Verteidigung, Vorlesung) dienen ausschließlich dem Nach-

²⁸ Vgl. UAJ G1 Rechnungs=Manuale bey der akademischen Quästur Jena. Die Veranstaltungen über das *Nibelungenlied* waren freilich gratis und können also durchaus stattgefunden haben. Dies entzieht sich einer Kontrolle.

²⁹ UAJ M 265, Bl. 251.

³⁰ Vgl. Schubert (wie Anm. 2), S. 128f. mit weiterer Literatur. In den Berliner Statuten von 1816 kommt der Begriff zum ersten Mal in aller Eindeutigkeit vor, wenn es heißt: 'Privatdozenten müssen sich bei der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitieren [...]. Zur Habilitation können sich nur solche melden, welche den Doktorgrad [...] haben' usw., vgl. Schubert, S. 128f. (nach Max Lenz, *Geschichte der königlichen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin*. 4 Bde. Berlin 1910, Bd. 4, S. 257f.).

weis, daß der zukünftige Privatdozent sein Fachgebiet beherrscht. Und selbst eine traditionelle und im Statut von 1829 ja ausdrücklich aufgestellte Forderung, wie die, daß ein akademischer Lehrer unter Beweis zu stellen habe, daß er zu einem *freien* Vortrag im Stande sei, wird mit dem Hinweis auf die wissenschaftlichen Qualitäten des Kandidaten umgangen. Mit der Habilitation für ein umgrenztes Lehrgebiet wird also in der Praxis des frühen 19. Jahrhunderts das Ideal des wissenschaftlichen Generalisten endgültig verabschiedet. Gewonnen ist damit freilich eine verhältnismäßig präzise gefaßte Ausweitung des Fächerspektrums.³¹ Der Nutzen dieser Entwicklung lag dabei (zu dieser Zeit!) durchaus auf beiden Seiten: auf der Seite der Privatdozenten im Nachweis, daß sie für ein bestimmtes Fach qualifiziert (und geprüft) sind, auf der Seite der philosophischen Fakultäten in der Möglichkeit, neu sich bildende Fächer, die im traditionellen Neunerkanon (vgl. Anm. 10) nicht vorkamen, durch akademische (aber unbesoldete) Lehrer vertreten zu lassen. All dies setzt voraus, daß es das Fach, auf das hin der künftige Privatdozent habilitiert wird, auch nach allgemeinem Verständnis gibt. Und in diesem Zusammenhang hat Etmüllers Habilitation von 1831 ihre fachgeschichtliche Bedeutung. Von Anfang bis Ende des ganzen Verfahrens wird nirgends ein Zweifel daran geäußert, daß es ein Fach 'ältere deutsche Sprache und Literatur' gibt und daß eine Vertretung dieses Faches durch einen Spezialisten in der Fakultät wünschenswert sei. Man hätte sich ja durchaus vorstellen können, daß der Historiker (Luden, eventuell der Privatdozent Wachter) oder der Professor für Poesie und Beredsamkeit (Eichstädt) der Auffassung gewesen wäre, seine (auch finanziellen) Interessen seien mit dieser Privatdozentur tangiert oder das Fach bedürfe gar keiner eigenen Vertretung.³² Dies ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil: Dem Anliegen Etmüllers wird, trotz einer ganzen Reihe von Bedenken, die sich auf seine allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten gründen, mit einem Wohlwollen begegnet, das den Eindruck nährt, die Fakultät habe mit der Einrichtung dieser

³¹ Vgl. dazu Schubert (wie Anm. 2), S. 141ff. ('Fächerdifferenzierung als Folge des Habilitationsgedankens').

³² Meves (wie Anm. 5), S. 146f., weist darauf hin, daß beispielsweise an der Universität Bonn noch 1848 Anträge auf Einrichtung einer Professur für deutsche Literaturgeschichte mit dem Hinweis darauf abgewiesen wurden, daß dieses Fach ja durch die angrenzenden Fächer (Geschichte, Philosophie) mitvertreten werden könne.

Privatdozentur einer andernorts (Berlin, München) beobachtbaren Entwicklung Rechnung getragen und damit ein beachtliches Maß an Weitsicht bewiesen. Bekanntlich bildet Jena mit Blick auf die Einrichtung von Lehrstühlen für deutsche Philologie erst im Jahr 1876 das Schlußlicht,³³ für die Etablierung des Faches hingegen gilt, so kann man Ludwig Ettmüllers Habilitation werten, eher das Gegenteil.³⁴

³³ Vgl. Dietrich Germann, 'Die Gründung des Ordinariats für deutsche Philologie an der Universität Jena 1876. Nach den Akten dargestellt', in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität* 5 (1955/56), S. 703-707. Nach Ettmüllers Weggang wurden altgermanistische Lehrveranstaltungen nur sporadisch angeboten. Dies änderte sich erst mit Heinrich Rückerts Berufung 1845 und dann vor allem mit der Einrichtung eines Extraordinariats für deutsche Philologie im Jahr 1852 und der Berufung von Rochus Freiherr von Liliencron, der freilich schon 1855 Jena wieder verließ. Bis 1871 wurde das Fach von August Schleicher und dann von Reinhold Bechstein vertreten, der in diesem Jahr nach Rostock ging. 1871 wurde dann der einundzwanzigjährige, noch nicht habilitierte Eduard Sievers berufen, vgl. Dietrich Germann, 'Die Berufung von Eduard Sievers als außerordentlicher Professor der deutschen Philologie nach Jena 1871', in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität* 5 (1955/56), S. 699-701. Sievers, 1876 zum Ordinarius ernannt, ging im Wintersemester 1883/84 nach Tübingen.

³⁴ Für freundliche Hinweise möchte ich sehr herzlich Dr. Joachim Bauer (Universitätsarchiv Jena) und ganz besonders Dr. Ulrich Rasche (SFB 482 'Ereignis Weimar-Jena. Kultur um 1800') danken.